

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00058

vom 13. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00058 du 13 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00058 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

S. 2, Urk. 7/1 8/2-8). Mit einer bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, am

E. 2

Dagegen erhoben X.____ und Y.____ am 13. September 2016 Beschwerde und stellten folgenden Antrag (Urk. 1 S. 2): „Auf die ‚Sicherung der Versicherteneigenschaft‘ während des Aufenthalts der Beschwerdeführenden in Vanuatu ab Oktober 2012 bis Mai 2015 sei zu verzichten und deren Versicherteneigenschaft bei der AHV sei für diesen Zeitraum zu bejahen.“

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 21. Oktober 2016 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 7/1-45]), was den Beschwerdeführenden am 24. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8).

Mit Eingabe vom 6. Juni 2017 reichte die Beschwerdegegnerin (Urk. 9) die Kassenakten in Sachen Y.____ (Urk. 10/1-20) ein .

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anschluss des Beschwerdeführers 1 als Nichterwerbstätiger für die Dauer seines

Aufenthalts in Vanuatu von Ende Oktober 2012 bis Ende Mai 2015 zu Recht abgelehnt hat.

E. 2.2

Mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 9. August 2016 erwog die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen , dass der Beschwerdeführer 1 und seine Familie von Ende Oktober 2012 bis zur Rückkehr in die Schweiz im Mai 2015 in Vanuatu wohnhaft gewesen seien. Dort sei er ehrenamtlich für eine Organisation tätig gewesen. Der Lebensbedarf sei durch Gespartes sowie Spenden gedeckt worden. Aufgrund der längeren Verweildauer sowie der mitgenommenen Familie sei davon aus zu gehen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers 1 nach Vanuatu verschoben habe. Der Mittelpunkt seiner engsten Lebensbeziehungen habe sich dort befunden. Der Wohnsitz in der Schweiz sei folglich aufgegeben worden, da niemand an zwei Orten gleichzeitig Wohnsitz haben könne. Aufgrund der Wohnsitznahme und der längeren Verweildauer in Vanuatu von ca. 2.5 Jahren könne der Beschwerdeführer auch nicht als Weltenbummler angesehen werden. Bei einem

Weltenbummler bleibe der Wohnsitz in der Schweiz bei abwechslungsweisen Aufenthalten an verschiedenen Orten im Ausland bestehen. Die Aufnahme des Beschwerdeführers 1 als Nichterwerbstätiger bei der Ausgleichskasse sei folglich aufgrund des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz während seines Auslandsaufenthaltes in Vanuatu nicht möglich (Urk. 2 S. 2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden lassen demgegenüber vorbringen, sie seien

nach Vanuatu

gereist, um dort an Bauprojekten zur Bereitstellung von sauberem Wasser und am Aufbau einer Schule mitzuarbeiten (Urk. 1 S. 7; Urk.

3/13). Sie hätten sich nur für diesen Zweck von Ende Oktober 2012 bis Ende Mai 2015 in Vanuatu aufgehalten (Urk. 1 S. 7, 8). Es sei aber nie die Absicht gewesen, sich mit den vier kleinen Kindern in Vanuatu niederzulassen (Urk. 1 S.

7).

Es sei die Regelung für Weltenbummler anwendbar. Die Schweiz sei der Lebensmittelpunkt

der Familie geblieben (Urk. 1 S. 3). Es bestehe nach wie vor eine starke Verwurzelung in Winterthur, wo die Familie des Beschwerdeführers 1 lebe. Die Familie der Beschwerdeführerin 2 lebe im Nachbardorf (Urk. 1 S. 7). An beiden Orten stehe für "Heimaturlaube" eine Wohnung zur Verfügung (Urk. 1 S. 7-8). Für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt sei beim Einwohneramt der Stadt Winterthur eine Abmeldung erfolgt. Während des Aufenthalts in Vanuatu

hätten sie aber weiterhin über eine Postadresse in Winterthur verfügt. Amtsstellen, Versicherungen, Banken usw. sei keine Korrespondenzadresse in Vanuatu mitgeteilt worden.

Nach der Rückkehr aus Vanuatu habe der Beschwerdeführer 1 von Ende Mai bis Ende August 2015 wieder ca. 2 Monate in der Schweiz gearbeitet. Hernach hätten sie sich - ohne Aufenthalt in der Schweiz oder in Vanuatu - für diverse Einsätze nach Samoa und auf die Salomon-Inseln begeben. Nach dem Aufenthalt in Samoa von Anfang März bis Ende September 2016 sei von Oktober 2016 bis Juli 2017 ein Einsatz auf den Salomon-Inseln vorgesehen (Urk. 1 S. 8, Urk.

3/13).

E. 3

im Dienste privater vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

E. 3.1

Obligatorisch versichert nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1 a

Abs. 1 lit. a AHVG), natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1 a

Abs. 1 lit. b AHVG) sowie Schweizer Bürger,
die im Ausland tätig sind

(Art. 1 a

Abs. 1 lit. c AHVG) : 1.

i m Dienste der Eidgenossenschaft , 2.

im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Art.

12 AHVG gelten,

E. 3.2.1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die im ersten Teil des AHVG geregelte Alters- und Hinterlassenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG). Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach Art. 23-26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens

aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB).

Entscheidend ist der Ort, den die Person zum Mittelpunkt ihrer Lebensführung gemacht hat (BGE 138 V 23 E. 3.1.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_713/2014 vom 4. Mai 2015 E. 3.2, je mit Hinweisen). Für die Begründung eines Wohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein: Ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 125 V 76 E. 2a , Urteil des Bundesgerichts 8C_713/2014 vom 4. Mai 2015 E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen).

Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen .

E. 3.2.2

Weltenbummlerinnen und -bummler haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen keinen neuen Wohnsitz (Randziffer [Rz] 1031 der Wegleitung des Bundesamtes über die Versicherungspflicht in der AHV/IV [WVP], gleichlautend in den ab 1. Januar 2013 und 1.

Januar 2017 gültigen Versionen).

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber

berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1).

E. 3.3

Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Deren Beiträge bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens (Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]).

E. 4

.2

4.2.1

Der Aufenthalt der Beschwerdeführerinnen in Vanuatu dauerte von Ende Oktober 2012 bis Ende Mai 2015 (vgl. Urk. 1 S. 7). Gemäss der Zeittabelle des Beschwerdeführers 1 hatten sie die Tätigkeit in Vanuatu vom 27. November 2013 bis 30. Januar 2014 unterbrochen und in dieser Zeit in der Schweiz gelebt (Urk.

3/13). Er hat sich bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur auf den 31.

Oktober 2012 nach E.____ / Vanuatu abgemeldet (Urk. 7/18/1).

Grundsätzlich ist für den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht massgebend, wo eine Person angemeldet ist und die Schriften hinterlegt hat (BGE 133 V 309 E. 3.3, 127 V 237 E. 2c, je mit Hinweisen).

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen einer Person befindet sich jedoch regelmässig dort, wo die familiären Interessen und Bindungen am stärksten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_713/2014 vom 4. Mai 2015 E. 3.2). Die Beschwerdeführenden begaben sich mit ihren Kindern nach Vanuatu. Sie hatten daher auch dort und nicht in der Schweiz ihren

Lebensmittelpunkt. Die Wohnung der Beschwerdeführenden im Mehrfamilienhaus der Eltern des Beschwerdeführers 1

in Winterthur

wurde nach ihrer Ausreise nach Vanuatu renoviert und vermietet (Urk. 1 S. 7-8, Urk. 7/38/3). Die Beschwerdeführerinnen haben den ganzen Hausrat nach Vanuatu mitgenommen (Urk. 1 S.

8). Dass die Beschwerdeführenden während ihres Aufenthalts in Vanuatu eine Korrespondenzadresse in Winterthur beibehalten haben (Urk. 1 S. 8), ist auf praktische Überlegungen zurückzuführen und fällt nicht ins Gewicht. Aufgrund der gesamten Umstände ist auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen nach Vanuatu zu schliessen. Art 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, kommt bei dieser Sachlage nicht zur Anwendung (vgl. ZAK 1990 S. 249 E. 3b). Die Beschwerdegegnerin ist vielmehr zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer 1 von Ende Oktober 2012 bis Ende Mai

2015 seinen Wohnsitz nach Vanuatu verlegt hat te . 4.2.2

Die Beschwerdeführenden stellen sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer 1 während seines Aufenthaltes in Vanuatu als Weltenbummler seinen Wohnsitz in Winterthur beibehalten habe (E. 2.3 vorstehend). Entgegen ihrer Darstellung im vorliegenden Verfahren, wonach die Zeit in Vanuatu "klar begrenzt" gewesen sei (Urk. 1 S. 7), wollten die Beschwerdeführenden gemäss ihren Angaben im Verwaltungsverfahren zu Beginn für diese Tätigkeit ca. drei Jahre investieren (Urk. 7/34/1 ; vgl. Urk. 3/13). Eine Rückkehr nach Vanuatu sei deswegen nicht vorgesehen, da dort "das gesetzte Ziel" erreicht worden sei (Urk. 7/34/2). Der Wille, einen Ort später wieder verlassen zu wollen , schliesst einen Wohnsitz noch nicht aus. Die Absicht eines dauernden Aufenthaltes ist nicht erst dann gegeben, wenn jemand für immer an einem Ort bleiben will (Eugen Bucher, in: Berner Kommentar, Bern 1976, N 22 zu Art. 23 ZGB). Wer sich , wie die Beschwerdeführenden mit der Familie für mehrere Jahre am selben Ort im Ausland aufhält, um sich dort an Projekten zu beteiligen, und sich erst nach dem Abschluss dieser Projekte zurück in die Schweiz begibt beziehungsweise sich in der Folge weiteren Projekten im Ausland zuwendet, gilt nicht als Weltenbummler .

E. 5

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation , die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben , der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 AHVG).

Gemäss Art.

E. 8

Abs. 1 Satz 2 VFV) . 6 .

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Z.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.